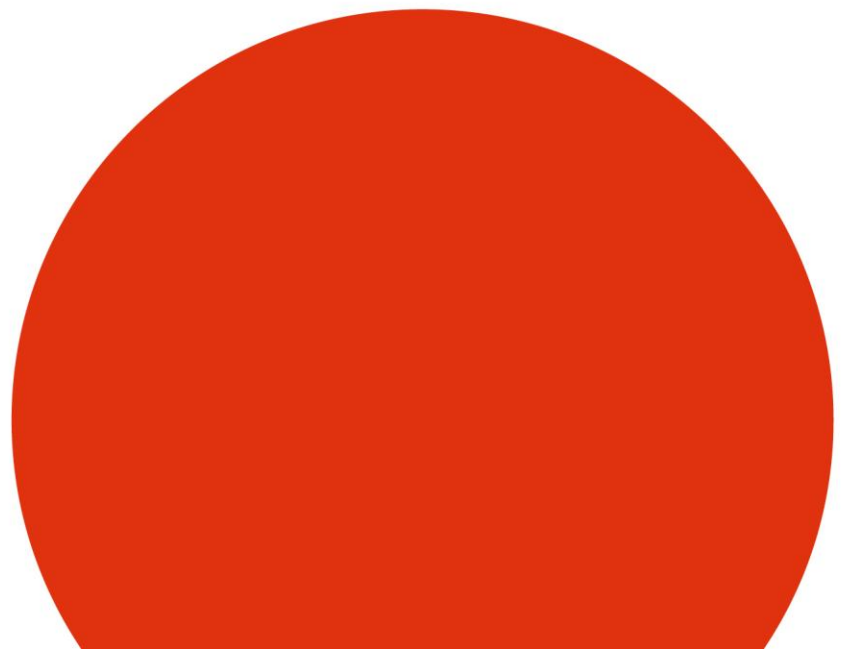


Richtlinie: Strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor

*Ein Instrument der Austrian
Development Agency (ADA)*



Inhalt

1 Ausgangslage und Ziele	3
2 Definition	4
3 Ziele Strategischer Partnerschaften	5
4 Inhaltliche Kriterien	6
Quantitative Kriterien.....	6
Qualitative Kriterien	6
Grundprinzipien.....	6
Ausschlusskriterien.....	7
Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Konventionen	7
5 Formale Kriterien	8
Mögliche Fördernehmer sind ausschließlich	8
Laufzeit	8
Dokumente	8
Anrechenbarkeit als öffentliche Entwicklungshilfeleistungen	9
6 Budgetäre Kriterien	10
7 Aufbau und Ablauf Strategischer Partnerschaften	11
Entstehen einer Strategischen Partnerschaft	11
Inception Phase	11
Programmsteuerung	11
8 Visibilität der ADA	13
9 Rechtsgrundlage	14
10 Rechtsanspruch	15
11 Schlussbestimmungen	16

1 Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Austrian Development Agency (ADA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Wirtschaftliche Entwicklung ist die Grundlage für die Entwicklung eines Landes und damit für die Überwindung von Armut. Die Privatwirtschaft ist wichtigster Motor für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten in unseren Partnerländern. Zahlreiche internationale Grundsatzdokumente verweisen auf die wichtige Rolle des Privatsektors als Kooperationspartner. Auch für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit ist diese Kooperation ein wichtiger Weg, um die gesetzten entwicklungspolitischen Ziele und nachhaltige Entwicklung in den Partnerländern zu erreichen.

Die Leitlinie Wirtschaft & Entwicklung als Strategie des gleichnamigen Arbeitsfelds der Entwicklungszusammenarbeit mit der ADA setzt in ihrer dritten Säule auf die stärkere Einbeziehung der österreichischen Wirtschaft: Durch die Nutzung des Potenzials österreichischer Unternehmen soll die nachhaltige Entwicklung in Entwicklungs- und Transformationsländern gefördert werden. Zur Umsetzung dieses Ziels hat die ADA im Jahr 2004 das Programm Wirtschaftspartnerschaften ins Leben gerufen und seither ständig weiterentwickelt. Mit den Strategischen Partnerschaften soll ein weiteres Instrument geschaffen werden, welches das bisherige Förderprogramm ergänzt und erweitert. Die konkrete Ausgestaltung dieses Instruments ist Gegenstand dieser Richtlinie.

2 Definition

Eine Strategische Partnerschaft ist eine Kooperation zwischen der ADA und dem/der Fördernehmer/in mit hoher entwicklungspolitischer Relevanz, die mehrere Partner (zusätzliche Fördernehmer oder sonstige Partner – s.u.), mehrere Länder und richtungsweisende Investitionen umfasst. Strategische Partnerschaften gehen über das unmittelbare Umfeld eines einzelnen Unternehmens hinaus und zielen auf systemische Verbesserungen in den Partnerländern ab. Strategische Partnerschaften sind in Länder-, Regional- oder thematische Strategien der ADA eingebettet und leisten einen messbaren Beitrag zur Erreichung von Entwicklungszielen. Strategische Partnerschaften entwickeln sich oft aus vorhergehenden Kooperationen mit der ADA, können aber auch von Unternehmen vorgeschlagen oder von der ADA initiiert werden (z.B. durch Calls for Proposals). Strategische Partnerschaften basieren auf Partnernetzwerken aus privatwirtschaftlichen, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Beteiligten (in- und ausländische Firmen, Interessensverbände, Kammern, NGOs und Regierungsstellen).

3 Ziele Strategischer Partnerschaften

Strategische Partnerschaften unterstützen durch die enge Zusammenarbeit mit der österreichischen bzw. europäischen Wirtschaft die sozioökonomische Entwicklung in Ländern des Südens und Ostens. Gefördert werden Vorhaben von Unternehmen und ihren Partnern, die sowohl entwicklungspolitischen Nutzen im Zielland stiften als auch im unternehmerischen Interesse stehen. In einer Strategischen Partnerschaft geht es nicht darum, die Übereinstimmung der jeweiligen Interessen zu erreichen. Vielmehr sollten sich die Interessen gegenseitig ergänzen und so ein gemeinsames Ziel unterstützen.

Der Mehrwert einer Strategischen Partnerschaft liegt darin, dass

- entwicklungspolitischer Nutzen entsteht, z.B. die Lebenssituation eines möglichst großen Kreises von Menschen verbessert, öffentliche Institutionen gestärkt, Technologien eingeführt und Know-how vermittelt werden;
- private Mittel für entwicklungspolitisch relevante Maßnahmen mobilisiert werden;
- Effizienz bei der Erbringung öffentlicher Leistungen in den Partnerländern gesteigert wird;
- Entwicklungseffekte privater Wirtschaftsbeziehungen und Investitionen optimiert werden, so dass ein nachhaltiges, inklusives und damit armutsminderndes Wachstum entsteht;
- Wettbewerbsfähigkeit und somit die Chancen lokaler Klein- und Mittelbetriebe gestärkt werden;
- Rahmenbedingungen für unternehmerisches Engagement verbessert werden.

4 Inhaltliche Kriterien

Quantitative Kriterien

- Zahl der Länder, in denen das Vorhaben durchgeführt wird.
- Zahl der (privaten) Partner, die an der Umsetzung des Vorhabens beteiligt sind.

Qualitative Kriterien

- Das Vorhaben muss einen wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) leisten.
- Das Vorhaben muss den Umwelt-, Gender- und Sozialstandards der ADA¹ entsprechen und ein aktives Risikomanagement gewährleisten.
- Das Vorhaben hat eine überdurchschnittliche entwicklungspolitische Relevanz und einen beispielgebenden „Leuchtturmcharakter“.
- Das Vorhaben bindet Akteure der Meso- und Makroebene maßgeblich mit ein und erzeugt so besondere strukturbildende und nachhaltige Wirkungen.
- Das Vorhaben verfolgt einen Multi-Stakeholder-Ansatz.
- Das Vorhaben hat eine hohe Breitenwirksamkeit und erzeugt positive Wirkungen für große Teile der armen oder benachteiligten Bevölkerung in der Zielregion.
- Das Vorhaben beinhaltet einen hohen Grad an Innovation, d.h. es geht neue Wege bei der Lösung entwicklungspolitischer Probleme, indem innovative Prozesse oder Produkte entstehen oder neuartige Institutionen geschaffen werden. Das Vorhaben hat Potenzial für Replizierbarkeit und dient als Best Practice. Lerneffekte sollen durch ein aktives Wissensmanagement unterstützt werden; das Vorhaben steht zu diesem Zweck anderen privaten Partnern gegenüber offen.
- Das Vorhaben orientiert sich an den Schwerpunkten der ADA.
- Bestimmte Technologien sind insbesondere dann förderbar, wenn ihre Verbreitung die konkrete Umsetzung entwicklungspolitischer Ziele unterstützt (z.B. erneuerbare Energien). Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Technologien müssen belegt, Anpassungen an die Bedingungen in den Partnerländern möglich sein.

Grundprinzipien

- **Nachhaltigkeit:** Es muss gewährleistet sein, dass das Vorhaben auch nach Ende der Förderung fortgeführt wird. Unternehmerischer Nutzen wie entwicklungspolitische Wirkungen reichen über das formelle Ende des geförderten Vorhabens hinaus.
- **Mehrwert:** Strategische Partnerschaften schaffen einen zusätzlichen Nutzen, der ohne die Förderung nicht zustande gekommen wäre. Bei der Prüfung des Konzepts wird daher darauf geachtet, dass nicht Aktivitäten gefördert werden, die das bzw. die zu

¹ Vgl. dazu das Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM) Manual in der geltenden Fassung unter <https://ada.cdn.kontainer.com/cdn-static/66062f94/b4Tw8awc3Wbx/download/egsim-manual.pdf>

fördernden Unternehmen ohnehin durchgeführt hätte/n, bzw. Wirkungen erzielt werden, die ohnehin eingetreten wären. Ebenso wenig werden Aktivitäten gefördert, die der bloßen Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen.

- **Messbare Ergebnisse:** Ergebnisorientierung basiert auf systematischer Überwachung des Projektverlaufs sowie der entsprechenden Bewertung und Revision der Programmlogik. Dies erfordert eine präzise Darstellung von Zielen und Ergebnissen sowie geeigneter Mechanismen für Monitoring, Evaluierung und Ergebnismessung. Zu diesem Zweck orientieren sich Strategische Partnerschaften am DCED Standard for Results Measurement.
- **Neutral im Wettbewerb:** Strategische Partnerschaften sollen keine Marktverzerrungen schaffen, sondern Marktversagen beheben. Dies soll durch ein offenes, transparentes und faires System erfolgen.

Ausschlusskriterien

Von einer Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, die Maßnahmen beinhalten, die im Annex 1 zum Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM) Manual definiert sind.

Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Konventionen

Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Rechtsordnung des Ziellandes und orientiert sich an international anerkannten Referenztexten, insbesondere an der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO; den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen; den zehn Prinzipien des UN Global Compact.

5 Formale Kriterien

Mögliche Fördernehmer sind ausschließlich

- Unternehmen, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs 3 EZA-Gesetz leisten,
- gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört und
- Kammern, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs 3 EZA-Gesetz leisten, mit Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (also in der EU, Norwegen, Liechtenstein oder Island) oder in der Schweiz, sofern sie entsprechende Eigenmittel (s.u.) einbringen.

Mehrere Fördernehmer können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. In der Regel erfolgt dies im Rahmen einer formellen Arbeitsgemeinschaft. Sofern mindestens ein Fördernehmer seinen Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, können sich zusätzlich Fördernehmer am Vorhaben im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft beteiligen, die ihren Hauptsitz nicht im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben. Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags.

Darüber hinaus können sich am Vorhaben weitere Institutionen („sonstige Partner“) beteiligen – etwa staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftliche Institute oder Unternehmen außerhalb einer Arbeitsgemeinschaft.

Die Bonität des Fördernehmers bildet die Grundlage für die Förderung des Vorhabens. Die ADA prüft Anträge inhaltlich, sowie die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung des/der Antragstellers/in.

Laufzeit

Die Laufzeit kann mehrere Finanzierungszyklen umfassen. Ein Finanzierungszyklus dauert in der Regel 1 bis 3 Jahre.

Dokumente

Vor der Erstellung eines Fördervertrages sind folgende Dokumente zu erstellen:

- Programmdokument (Arbeitsprogramm, Aufgabenverteilung, Zeitplan, Ergebnis- und Planungsübersicht inklusive Risikomanagement für einen Finanzierungszyklus)
- Detailbudget für einen Finanzierungszyklus (verbindlich)

- die ADA Financial Health Form, vollständig ausgefüllt und durch Wirtschaftsprüfer/in, Rechnungsprüfer/in oder Steuerberater/in unterschrieben; einschließlich der darin geforderten Nachweise
- Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem (z.B. Creditreform, Kreditschutzverband 1870 bzw. Bisnode, Crif, Dun & Bradstreet, Schufa, Moody's, Fitch, DBRS)
- Ergibt die Einschätzung der Umwelt-, Gender- und Sozialrisiken durch die ADA einen moderaten oder hohen Risikograd, zusätzlich eine spezifische Umwelt-, Gender- und Sozialverträglichkeitsstudie sowie ev. einen dazugehörigen Risikomanagement- und Nachhaltigkeitsplan²
- Eine abschließende Umwelt- und Sozialverträglichkeitsbewertung und Prüfung der Gleichstellung von Frauen und Männern (durch die ADA)

Anrechenbarkeit als öffentliche Entwicklungshilfeleistungen

Das Vorhaben findet in Empfängerländern öffentlicher Entwicklungshilfeleistungen (Official Development Assistance/ODA gemäß OECD) statt. Die aktuelle Liste der Länder findet sich auf der Website <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/oda-eligibility-and-conditions/dac-list-of-oda-recipients.html>.

² Vgl. dazu wiederum das Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM) Manual in der geltenden Fassung unter <https://ada.cdn.kontainer.com/cdn-static/66062f94/b4Tw8awc3Wbx/download/egsim-manual.pdf>

6 Budgetäre Kriterien

Die Gesamtsumme des Vorhabens beträgt mindestens € 400.000,- pro Jahr. Förderungen werden ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Förderung der ADA beträgt maximal 50% der Gesamtsumme. Dieser Anteil kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf maximal 70% erhöht werden, sofern substanzielle weitere (nicht monetäre) Eigenleistungen eingebracht werden, welche nicht Teil des Budgets sind und nicht auf die Gesamtsumme des Vorhabens angerechnet werden. Der Anteil von Eigenmitteln, das sind finanzielle Beiträge des/der Fördernehmers/in, muss mindestens 30% der Gesamtsumme betragen. Allfällige Mittel aus anderen öffentlichen Förderungen sind in der Gesamtsumme zu berücksichtigen.

Für Budgetumwidmungen sowie für Laufzeitverlängerungen gilt die ADA-Umwidmungsregelung³.

Auszahlungen erfolgen in der Regel jährlich auf Basis eines auditierten Finanzberichts und eines narrativen Berichts. Halbjährliche Auszahlungen auf Basis von Zwischenberichten sind möglich.

³ <https://ada.cdn.kontainer.com/cdn-static/66062f94/VwjPhXaBTQRo/download/umwidmung-laufzeitverlaengerung.pdf>

7 Aufbau und Ablauf Strategischer Partnerschaften

Entstehen einer Strategischen Partnerschaft

Strategische Partnerschaften entwickeln sich oft aus vorhergehenden Kooperationen mit der ADA, können aber auch von Unternehmen vorgeschlagen oder von der ADA initiiert werden (z. B. durch Calls for Proposals). Im Rahmen von Planungsgesprächen werden die grundsätzliche Ausrichtung, die inhaltlichen und damit verbundene Wissensziele sowie der budgetäre Umfang der Strategischen Partnerschaft definiert.

Inception Phase

Eine Inception Phase dient dazu, die grundsätzliche Übereinkunft zwischen den Partnern genauer zu spezifizieren. In der Inception Phase werden u.a.

- die Ziele des Programms definiert,
- eine Baseline erarbeitet,
- eine Governance-Struktur aufgebaut sowie
- eine Exit-Strategie dargelegt bzw. die Bedingungen für die Beendigung der Strategischen Partnerschaft definiert z.B., wenn die Ziele erreicht wurden.

Auf dieser Basis werden das Programmdokument (inkl. Ergebnis- und Planungsübersicht konzipiert) und das Budget des ersten Finanzierungszyklus erstellt. Die Kosten der Inception Phase sollten 10% der beabsichtigten Gesamtsumme nicht überschreiten.

Programmsteuerung

Der/Die Fördernehmer/in übernimmt auf Basis des Förderungsvertrags die Verantwortung für das gesamte Vorhaben, wobei auch Subaufträge für die Durchführung vergeben werden dürfen.

Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen, Controlling und die kontinuierliche Transparenz über den jeweiligen Umsetzungsstand ist die in der Inception Phase eingerichtete Struktur zuständig. Die Schnittstellen zum Management des/der Fördernehmers/in (Project Owner), der ADA und anderen Geberorganisationen sowie Stakeholdern sind präzise zu definieren und zu managen.

Insbesondere werden die Ergebnisse der regelmäßigen Fortschrittskontrollen in Bezug auf die Zielerreichung der ADA mindestens jährlich in Berichten zur Kenntnis gebracht und im Rahmen eines Jahresgesprächs die strategische Programmplanung abgestimmt. Darüber hinaus sind regelmäßige Reviews vorgesehen, die den Prinzipien der ADA-Leitlinie und

dem Leitfaden für Programm- und Projektevaluierungen⁴ folgen. Die Reviews sind im Budget berücksichtigt. Die Erstellung der Terms of Reference und die Auswahl des Review-Teams erfolgt im Rahmen der Programmsteuerung.

⁴ <https://ada.cdn.kontainer.com/cdn-static/66062f94/65jgwEPwDwkA/download/leitfaden-fur-programm-und-projektevaluierungen.pdf>

8 Visibilität der ADA⁵

Förderungsnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen zur Sichtbarkeit gemäß gültigem Förderungsvertrag einzuhalten. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Richtlinie zur Sichtbarkeit und Kommunikation von Vorhaben gefördert durch die Austrian Development Agency.

⁵ Näheres siehe www.entwicklung.at Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

9 Rechtsgrundlage

Dieser Richtlinie liegen das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F. (EZA-G) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die ADA prüft das Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht. Die Förderungen der ADA im Rahmen einer Strategischen Partnerschaft dürfen nur vergeben werden, sofern sie mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar sind. Die ADA wird daher die Förderung allenfalls vor ihrer Durchführung der Europäischen Kommission notifizieren, wenn dies gemäß EU-Beihilfenrecht notwendig ist.

10 Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt nach Konsultation mit einem Fördergremium und Einhaltung der in der ADA vorgesehenen Genehmigungsabläufe und -befugnisse. Die Zuerkennung einer Förderung erfolgt weiters auf Basis der gegenständlichen Richtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch

11 Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 16.09.2014

Aktualisiert: 31.07.2017 mit GZ: RL/6-OE/2017; 11.11.2019 mit GZ: RL/8-W&E/2019;
06.02.2020 mit GZ: RL/12-W&E/2019; 04.03.2021 mit GZ: RL/03-W&E/2021

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Wirtschaft & Entwicklung verantwortlich.

Dr. Friedrich Stift M.A.
Geschäftsführer